



## SATZUNG

der  
Network of Automotive Excellence e.V. (NoAE)

Zur Vorlage auf der Gründungsversammlung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Network of Automotive Excellence e.V.**

Die NoAE hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Das Network of Automotive Excellence (NoAE) ist eine firmenübergreifende, offene Initiative mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobil- und Zulieferindustrie durch gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu stärken.
2. Die Arbeit im NoAE soll den Mitgliedern helfen, zukunftsweisende Strategien für Ihr Unternehmen aufzuzeigen und zu begleiten. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, dass die Mitglieder eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Netzwerk pflegen und einem Erfahrungsaustausch zwischen Experten unter der gebotenen Vertraulichkeit durchführen. Weiterhin beschäftigen sich die Mitglieder mit der Erforschung von Prozessen, Methoden und Technologien, der Nutzung von Synergien, der Bündelung von gemeinsamen Energien und der Umsetzung von Innovationen.
3. Für diese Umsetzung sind Vertrauen, Transparenz und Verständnis die wesentlichen Erfolgsfaktoren von NoAE und den beteiligten Unternehmen
4. Die Umsetzung erfolgt in NoAE Projektinitiativen. Die Umsetzung der Projektinitiativen wird in der Teilnahmeordnung für NoAE Initiativen geregelt. Die Teilnahmeordnung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
5. Die Ergebnisse der einzelnen Initiativen stehen allen Mitgliedern zur Verwertung und Umsetzung nach den Vorgaben der Teilnahmeordnung für NoAE Initiativen zur Verfügung.

6. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Verein kann zur Verfolgung seiner Zwecke eigene NoAE Gesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen.

7. Die NoAE ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

8. Mittel der NoAE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufträge durch die NoAE oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der NoAE. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der NoAE keinerlei Ansprüche an die NoAE.

9. Es darf keine Person, kein Mitglied oder Unternehmen durch Ausgaben, die den Zwecken der NoAE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig; die Aufnahme erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Vorstand der NoAE zu richten ist.

2. Ordentliche Mitglieder der NoAE können nur juristische Personen werden, die die Trends, Themen und Problemstellungen der europäischen Automobil- und Zulieferindustrie industriell verfolgen und an der Erarbeitung von Lösungen Eigenleistungen in angemessener Höhe aufbringen.

3. Die NoAE achtet bei der Aufnahme neuer Mitglieder darauf, dass die Interessen der jeweiligen Initiativen möglichst koordiniert werden und nicht durch einseitige Mitgliederinteressen dominiert werden.

4. Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat alle ordentlichen Mitglieder der NoAE über die Entscheidung des Vorstands zu informieren. Die Entscheidung wird erst rechtskräftig, wenn innerhalb von sechs Wochen nach dieser Information kein Einspruch seitens eines Mitglieds erfolgt. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Auflösung: Insolvenz oder gesellschaftsrechtliche Liquidation des Mitglieds bzw. der juristischen Person oder Tod der natürlichen Person;

b) durch Austritt: Ein Austritt ist nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt ändert nichts an der Bindung an die eingegangenen Verpflichtungen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen;

c) durch Ausschluss: Wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken der NoAE entgegenarbeitet, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr erfüllt, seine Beträge nicht zahlt oder gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt, erfolgt der Ausschluss durch das Vorstand. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung und Beratung im Rahmen der Zwecke der NoAE.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die NoAE in der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere der NoAE alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange dem entgegenstehen.

3. Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Die hierfür maßgebliche Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe**

Organe der NoAE sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7);
- b) der Vorstand (§ 8);

Sofern die Mitglieder der NoAE dies beschließen (§ 7), kann eine Geschäftsführung (§ 9) eingerichtet werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

2. Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Geschäftsjahr;
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder;

3. Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten der NoAE, soweit sie nicht nach der Satzung von anderen Vereinsorganen zu erledigen sind. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Rechnungsprüfers;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- c) die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- e) die Beitragsregelung;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Auflösung der NoAE;
- h) die Einrichtung einer Geschäftsführung (§ 9);
- i) die Beauftragung externer Dienstleister.

4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung; zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher erfolgen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

7. Für Beschlüsse über Änderung der Satzung der NoAE ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Derartige Anträge müssen zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt sein.

8. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.

9. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Über die Behandlung fristgerecht eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht sind, können nur behandelt werden, wenn die Genehmigung dazu von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erteilt wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Im Vorstand sollen im Berufsleben stehende Unternehmer und/ oder Unternehmensleiter und/ oder leitende Angestellte mit Personalverantwortung mit Mehrheit vertreten sein. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzendem, der zum Zeitpunkt seiner Wahl ein Sprecher einer bestehenden Initiative sein soll;

b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der zum Zeitpunkt seiner Wahl ein Sprecher aus einer bestehenden Initiative sein soll;

c) einem Schatzmeister, der zum Zeitpunkt seiner Wahl ein Sprecher oder sein Stellvertreter aus einer bestehenden Initiative sein soll;

d) jeweils den Sprechern aus den bestehenden Initiativen;

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Initiativen. Die Vorstandsmitglieder können sich bei Verhinderung im Einzelfalle durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

2. Aus der Mitte des Vorstands werden der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister jeweils für drei Jahre in offener Abstimmung und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters sind möglich.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, eine Entschädigung für Aufwendungen erfolgt nicht.

4. Scheiden während der Amtszeit der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, so sind die jeweiligen Initiativen verpflichtet unverzüglich Nachfolger in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand hat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Vorstandssitzung durchzuführen.

5. Der Vorstand leitet die NoAE und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der von der NoAE verfolgten Zwecke (§ 2, § 7) notwendig sind, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

6. Der Vorstandsvorsitzende und die Mitglieder des Vorstands haben die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins zu überwachen.

7. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

8. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied des Vorstands ist jeweils mit einer Stimme im Vorstand stimmberechtigt. Auch wenn jemand dem Vorstand in mehreren Eigenschaften angehört, hat er nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister anwesend sind.

9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der NoAE obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils gemeinsam.

## **§ 9 Geschäftsführung des Vereins**

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand eine Geschäftsführung unter Leitung eines Geschäftsführers einrichten. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand berufen.
3. Den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers schließt der Vorstand ab. Die Aufgaben, Befugnisse, die Entlohnung und die Dauer der Tätigkeit werden im Anstellungsvertrag geregelt.
4. Der Vorstand stellt dem Geschäftsführer ausreichende Ressourcen auf Basis eines jährlichen Geschäftsplans zur Erledigung der laufenden Geschäfte zur Verfügung.

## **§ 10 Initiativen**

1. Der Zweck der NoAE wird in den jeweiligen Initiativen umgesetzt. An einer Initiative der NoAE können nur Mitglieder der NoAE beteiligt werden.
2. Das Vorschlagsrecht für die Gründung neuer Initiativen liegt bei den Mitgliedern. Vorschläge müssen von mindestens sieben Mitgliedern unterstützt werden und müssen die Benennung der Kernorganisation (geplante Arbeitsschwerpunkte, Initiativensprecher) enthalten. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft den Vorschlag und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Initiative im Sinne dieser Satzung ist erst mit der Annahme durch den Vorstand gegründet.
3. Innerhalb der Initiative sind die beteiligten Mitglieder frei in der Bestimmung Ihrer Teilnahme an einer Initiative, der Bestimmung der Arbeitsziele, Arbeitszeiten und Arbeitsorte, sofern nicht gegen die Satzung, Gesetze und Verordnungen oder Beschlüsse des Vorstands verstoßen wird. Die weiteren Details werden in den Teilnahmebedingungen NoAE Initiativen geregelt.
4. Zur Gründung der NoAE werden die derzeitig bestehenden Initiativen Teil der Aufgaben des NoAE. Die nähere Beschreibung der bestehenden Initiativen ist in der jeweils aktuellen NoAE Initiativenliste festgehalten.
5. Initiativen können durch den Vorstand oder die Mitglieder der Initiative beendet werden. Der Vorstand prüft die Beendigung einer Initiative auf Antrag beschließt mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Beendigung. Eine Initiative ist beendet, wenn weniger als drei Mitglieder an der Initiative beteiligt sind.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer bestellt, welche in der NoAE kein mit dieser Funktion kollidierendes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 12 Auflösung der NoAE**

1. Die NoAE kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Der Antrag muss in der Tagesordnung mitgeteilt sein.

2. Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der NoAE. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird auf der Gründungsversammlung verabschiedet und tritt ab 01.01.2009 in Kraft.